Schwimm-Club

Begrüssungsmappe
1988-2018
30 Jahre SC Phönix 88 e.V.

Stand: April 2023

www.scphoenix88.eu

Herzlich Willkommen im SC Phönix 88 e.V.

Wir heißen Dich in unserem Verein herzlich Willkommen und freuen uns, dass Du an einem „Schnuppertraining“ bei uns teilnehmen möchtest.
Du kannst nun die nächsten 6 Wochen unverbindlich an unserem Training teilnehmen, danach musst DU Dich mit Deinen Eltern entscheiden, ob Du dem Verein beitreten willst.
Doch nun sollst Du uns erst einmal näher kennen lernen.
Unser Verein wurde am 02.10.1988 gegründet und hat es sich zur Aufgabe gemacht, den aktiven und passiven Mitgliedern gleichermaßen eine Vielzahl von Aktivitäten innerhalb und außerhalb des Schwimmbeckens anzubieten.
Der Schwimmverein hat sich mit seinen mehr als 280 Mitgliedern zur größten Schwimmsparte Dithmarschens entwickelt und ist auch über die Kreisgrenzen hinaus bekannt.
Der Vorstand unterstützt nicht nur die positive Freizeitgestaltung, sondern lässt auch Eure Eltern am Vereinsleben und an der Mitgestaltung des Rahmenprogramms teilnehmen.
Wir empfangen alle interessierten Familien mit offenen Armen und heißen eine aktive Betätigung der Eltern sehr willkommen.
Das Kind, d.h. Du und Deine Wünsche stehen bei allen Aktivitäten im Vordergrund, so dass wir innerhalb des Schwimmclubs eine dynamisch – freundschaftliche Kameradschaft bilden.
Vielleicht helft auch Ihr bei der Umsetzung unserer Ziele aktiv mit und bereichert unseren Verein mit neuen Ideen.

Die Trainingszeiten und Ansprechpartner findest Du im Schaukasten im Eingangsbereich der Dithmarscher Wasserwelt oder
auf unserer Homepage: www.scphoenix88.eu

Geschäftsbedingungen des SC Phönix88 e.V.

Eintritt

Ein Interessent kann an den Trainingsstunden bis zu 6 Wochen teilnehmen, danach muss er seinen Eintritt erklären, ausgenommen von der Regelung sind Gastschwimmer/in.

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig **20,00 €.**
Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt bei Eintritt mindestens 12 Monate ab Eintrittsdatum
Nach Ablauf dieser 12 Monate ist eine Kündigung jeweils 30 Tage vor Quartalsende möglich.

Beiträge pro Monat

Familie	**16,00 €**
Kinder/Schüler/Studenten	**8,00 €**
Aktivenzuschlag Team 4,5	**16.00 €**
Aktivenzuschlag TNT, Top Team	**24,00 €**

Im Aktivenzuschlag ist das Eintrittsentgelt in der Dithmarscher Wasserwelt enthalten!
Kann der Aktive länger als 14 Tage in Folge nicht trainieren (Krankheiten, Klassenfahrten, usw.), dann kann auf Antrag beim Kassenwart der Aktivenzuschlag ausgesetzt werden!

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand 30 Tage vor Quartalsende schriftlich mitzuteilen.
Bei Abmeldungen von Kindern und Jugendlichen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Der Austritt wird mit Ablauf des Quartals, in dem die fristgerechte Erklärung abgegeben wird, rechtswirksam.
Die Mitgliederbeiträge sind bis zum rechtswirksamen Austritt weiter zu entrichten.

Startgelder

Startgelder werden vom Verein bezahlt. Kinder die sich zu einem Wettkampf melden, sind verpflichtet an diesem teilzunehmen. Bei Nichtantreten **müssen** die Startgelder zurückgezahlt werden. Ausgenommen das Kind ist erkrankt, dann muss spätestens am nächsten Werktag ein **ärztliches Attest** vorgelegt werden.

Kampfrichterausbildung.

Die Kosten für die Kampfrichterausbildung bezahlt der Verein.
Mitglieder die sich zum Kampfrichter ausbilden lassen, verpflichten sich bei Wettkampfveranstaltung den Verein zu unterstützen. Sie müssen für ein Jahr im Verein bleiben, ansonsten wird der Verein die Kosten dem Mitglied in Rechnung stellen.
Kampfrichtereinsätze werden nachträglich halbjährlich mit 5,--€ je Abschnitt vergütet.

Erstregistrierung, Startrechtwechselgebühren und Jahreslizenz werden vom Aktiven selbst bezahlt.

Erstregistrierung 10,00 €, Startrechtwechsel 35,00 €.

Jahreslizenz: Für 8-11jährige
sind pro Jahr 15,--€ und ab 12 Jahre 25,--€ an den DSV zu zahlen.

A C H T U N G :

Wünscht ein Elternteil keine Registrierung und keine Jahreslizenz, so bedeutet das automatisch: KEIN START bei den Wettkämpfen!!!

Die Teilnahme an den Wettkämpfen entscheiden die Trainer und/oder der Vorstand.

SC Phönix 88 e.V.Heide

Beitrittserklärung

Name:_____ **Vorname:**_____

geb.am:_____ **in:** _____

Straße:_____ **PLZ/Ort:**_____

Tel./Fax:_____ **Aufnahme ab:**_____

E-Mail:_____

Mitgliedschaft

Beiträge pro Monat:

Kinder / Schüler / Studenten / Azubi	8,00 € zzgl. Aktivenzuschläge
Familie	16,00 € zzgl. Aktivenzuschläge
Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig	20,00 €

Familienmitgliedschaft _____ ja _____nein

Bei Familienmitgliedschaft bitte alle Namen und Geburtsdaten auf der Rückseite angeben!

Bisheriger Verein:_____

Mit dem Inhalt der Satzung und den Geschäftsbedingungen, welche ich erhalten habe, erkläre ich mich einverstanden.
Die Mindestmitgliedschaft beträgt 12 Monate.
Eine schriftliche Kündigung ist jeweils 30 Tage vor Quartalsende möglich, einzureichen bei dem 1. Vorsitzenden.
Von dieser Regelung sind Gastschwimmer (-innen) ausgenommen.

Heide, den_____ **1. Unterschrift**_____

Mit der Unterschrift gebe ich auch das Einverständnis zur Veröffentlichung in Wort und Bild in den Medien

Lastschrift-MANDAT für wiederkehrende Zahlungen

Auf das Hauptkonto der Raiffeisenbank Westküste eG

IBAN:DE51217625500003242722 BIC: GENODEF1HUM

Ich ermächtige den Verein SC Phönix 88 e.V. Heide Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an die von dem Verein SC Phönix 88 e.V. Heide auf mein Konto eingezogenen Lastschriften einzulösen

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger ID: DE12SCP00000525202

Die Abbuchungen erfolgen nach den genannten Terminen auf der Homepage: www.scphoenix88.de

Anfallende Kosten von Retouren, die durch den SC Phönix 88 e.V., nicht verursacht wurden, müssen durch die Mitglieder selbst getragen werden.

Bank: _____

BIC: _____ **IBAN:**_____

Kontoinhaber:_____

Heide, den_____ **2. Unterschrift**_____

SC Phönix 88 e.V.Heide

Beitrittserklärung (Doppel für die eigenen Unterlagen)

Name:_____ **Vorname:_____**

geb.am:_____ **in: _____**

Straße:_____ **PLZ/Ort:_____**

Tel./Fax:_____ **Aufnahme ab:_____**

E-Mail:_____

Mitgliedschaft

Beiträge pro Monat:

Kinder / Schüler / Studenten / Azubi	8,00 € zzgl. Aktivenzuschläge
Familie	16,00 €zzgl. Aktivenzuschläge
Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig	20,00 €

Familienmitgliedschaft _____ ja _____nein

Bei Familienmitgliedschaft bitte alle Namen und Geburtsdaten auf der Rückseite angeben!

Bisheriger Verein:_____

Mit dem Inhalt der Satzung und den Geschäftsbedingungen, welche ich erhalten habe, erkläre ich mich einverstanden.
Die Mindestmitgliedschaft beträgt 12 Monate.
Eine schriftliche Kündigung ist jeweils 30 Tage vor Quartalsende möglich, einzureichen bei dem 1. Vorsitzenden.
Von dieser Regelung sind Gastschwimmer (-innen) ausgenommen.

Heide, den_____ 1. Unterschrift_____

Mit der Unterschrift gebe ich auch das Einverständnis zur Veröffentlichung in Wort und Bild in den Medien

Lastschrift-MANDAT für wiederkehrende Zahlungen

Auf das Hauptkonto der Raiffeisenbank Westküste eG

IBAN:DE50217625500003242722 BIC: GENODEF1HUM

Ich ermächtige den Verein SC Phönix 88 e.V. Heide Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an die von dem Verein SC Phönix 88 e.V. Heide auf mein Konto eingezogenen Lastschriften einzulösen

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger ID: DE12SCP00000525202

Die Abbuchungen erfolgen nach den genannten Terminen auf der Homepage: www.scphoenix88.de

Anfallende Kosten von Retouren, die durch den SC Phönix 88 e.V., nicht verursacht wurden, müssen durch die Mitglieder selbst getragen werden.

Bank: _____

BIC:_____ IBAN:_____

Kontoinhaber:_____

Heide, den_____2.Unterschrift_____

SC Phönix 88
Info an allen Eltern und Aktive

Liebe Mitglieder und Eltern,

wir möchten Euch ein paar Informationen über den organisatorischen Ablauf bei Schwimmfesten geben.
Oftmals werden bei Wettkampfbesuchen oder sonstigen Veranstaltungen Fahrgemeinschaften gebildet, wobei für die Aktiven anteilige Fahrtkosten anfallen.

Der Grundsatz ist: Jedes Elternteil ist für den Transport des Kindes selbst verantwortlich. Dieses wird mit der jeweiligen Meldung zum Wettkampf anerkannt.
Grundsätzlich können Eltern der Aktiven mit in die Schwimmhalle. Sinnvoll wäre hier Sportbekleidung, da es dort sehr warm ist.
Wir würden uns freuen, wenn Eltern den Verein bei Schwimmveranstaltungen unterstützen. So müssen zum Beispiel bei jeder Schwimmveranstaltung Kampfrichter von den teilnehmenden Vereinen gestellt werden. Aus diesem Grund suchen wir aus Elternkreisen immer wieder Väter und Mütter, die bereit sind, eine Kampfrichterausbildung zu besuchen. Denn ohne Kampfrichter können die Aktiven nicht an Wettkämpfen teilnehmen.
Informationen hierzu gibt der jeweilige Übungsleiter/in.

Die Aktiven bekommen, wenn Sie an einer Schwimmveranstaltung teilnehmen im Vorwege eine Information.
Fahrtkosten werden individuell mit den betroffenen Fahrern abgesprochen. Es soll sichergestellt werden, dass nicht immer die gleichen Eltern fahren, sondern es soll abwechselnd gefahren werden.
Sollten hierzu noch weitere Fragen offen sein, so wendet Euch bitte an die Übungsleiter/in oder an den technischen Leiter, nutzt das Adressenverzeichnis in dieser Begrüßungsmappe.
Wir hoffen auf kurzweiliges, gemeinsames Wirken im Interesse unseres Sports.

Mit sportlichem Gruß

Der Vorstand

S A T Z U N G

Schwimm-Club Phönix von 1988 e. V. Heide

§ 1 Name und Sitz, Gemeinnützigkeit

(1) Der am 02. Oktober 1988 gegründete Verein führt den Namen „Schwimm-Club PHÖNIX von 1988 e.V. Heide"

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Heide und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch schwimmsportliche Betätigung, Förderung sportlicher Übungen und Leistung.

(6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind „ROT - WEISS"

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein soll Mitglied der für ihn zuständigen, überörtlich gebildeten Verbände sein. Über die Notwendigkeit der Zugehörigkeit entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaften

(1) Mitglieder des Vereins können sein

1) Aktive Mitglieder
2) Passive Mitglieder
3) Kinder und Jugendliche
4) Ehrenmitglieder
   Sie werden durch Beschluss des Vorstandes aus den aktiven und passiven Mitgliedern ernannt, wenn sie sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

(2) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

(3) Bei Kindern sowie Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag zu unterschreiben. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft.

(1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

(2) Mit der Aufnahme in den Verein erklären sich die Mitglieder auch mit der Veröffentlichung von Lichtbildern und Namen in allen Medien einverstanden.

(3) Bei minderjährigen Mitgliedern hat der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag zu unterschreiben.

(4) Die Mindestmitgliedschaft beträgt 12 Monate nach dem Eintrittsdatum.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

1) Auflösung des Vereins
2) Austritt
   der Austritt ist 30 Tage vor Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
   Bei Austritt eines minderjährigen Mitglieds ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters zwingend erforderlich.
   Der Austritt wird mit Ablauf des Quartals, zu dem die fristgerechte Erklärung erfolgte, wirksam. Es besteht bis zu diesem Zeitpunkt Beitragspflicht.
   Die Mindestmitgliedschaft bleibt davon unberührt.
3) Streichung
   Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und dem gleichzeitigen Hinweis auf die rechtlichen Folgen, seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, wird durch Beschluss des Vorstandes in der Mitgliederkartei gestrichen. Dieses ist ihm unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

4) Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des engeren Vorstandes mit eine 2/3 Stimmenmehrheit erfolgen, wenn es

a) vorsätzlich gegen die Satzung, Beschlüsse oder gegen die Interessen des Vereins verstößt,
b) sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig macht
c) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.
Bei Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet der engere Vorstand. Der Widerspruch muss schriftlich gegenüber dem Vorstand binnen eines Monats nach Bekanntgabe, die schriftlich zu erfolgen hat, eingelegt werden. Der Eingang in der Geschäftsstelle gilt als Zugang beim Vorstand.

5) Tod des Mitglieds
Bei Tod eines Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft fristlos.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Geschäftsjahr

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils für das folgende Jahr auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der engere Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Es gibt eine

a) ordentliche Mitgliederversammlung
b) außerordentliche Mitgliederversammlung

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung wird auf der Homepage und/oder im Aushangkasten veröffentlicht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es mindestens durch einem Mitglied mit schriftlicher Begründung beantragt wird.

(3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor. Zur Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die der Einladung beizufügende Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte umfassen:

a. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
b. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
c. Ehrungen
d. Berichte der Vorstandsmitglieder
e. Bericht des/der Kassenwarts/in über den Kassenstand und die wirtschaftliche Lage des Vereins
f. Bericht der Kassenprüfer
g. Entlastung des Vorstandes
h. Wahlen
i. Bestätigung des/der Jugendwartes/in
j. Anträge
k. Verschiedenes

Zu allen Punkten der Tagesordnung haben die Mitglieder das Recht der Diskussion.
Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(4) Sollen Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen verhandelt werden, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

(5) Anträge, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 3 Tage vor Eröffnung der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung, die sich erst aus der Diskussion ergeben, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet; sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter.

(7) Der/Die Vorsitzende stellt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es wird vom 1. Vorsitzenden oder Leiter der Mitgliederversammlung und einem Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Versanddatum widersprochen wird. Einsprüche gegen das Protokoll sind wie Anträge an die nächste Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

1) Festlegung der endgültigen Tagesordnung
2) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
3) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung
4) Entlastung des Vorstandes
5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
6) Wahl des Vorstandes
7) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
8) Wahl von Rechnungsprüfer/in
9) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand – Vorstand im Sinne des § 26 BGB – besteht aus dem engeren (geschäftsführenden) und dem erweiterten Vorstand.
(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten.
(3) Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Dem engeren Vorstand gehören an:

1) Der/Die erste Vorsitzende (Leitung des Vereins)
2) Der/Die zweite Vorsitzende (Vertretung des ersten Vorsitzenden)
3) Der/Die Schriftführer/in
4) Der erste Kassierer (Buch- und Kassenführung)
5) Der/Die Schwimmwart/in (Leitung und Koordinierung der praktischen Wasserarbeit mit den Aktiven)

(5) Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem engeren Vorstand die Beisitzer, Trainer, 2. Schriftwart, 2. Kassierer und der 2. Schwimmwart an.

(6) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr, zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(7) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall die des/der 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann schriftlich und ohne Einhaltung einer Sitzung abstimmen, soweit kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; wenn ihr nicht binnen sechs Wochen nach Versanddatum widersprochen wird, gilt diese als genehmigt.

(8) Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

(9) Für die Tätigkeiten des Vorstandes können angemessene Pauschalen gezahlt werden.

(10) Der/Die 1. oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, dies sind unter anderem:

1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Einberufung
2) Geschäftsführung des Vereins
3) Der/Die 1. oder der/die 2. Vorsitzende regeln die Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstandes und überwachen die Ausführung der übertragenen Aufgaben.
4) Der Vorstand beaufsichtigt die Tätigkeiten seiner Abteilungen.
5) Erstellung der Jahresrechnung
6) Jährliche Aufstellung eines Haushaltes

S A T Z U N G

Schwimm-Club Phönix von 1988 e. V. Heide

§ 12 Wahlen

(1) Auf der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes neu zu wählen. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar:

1. in den geraden Jahreszahlen stehen zur Wahl

I. der engere Vorstand mit

a) der/die erste Vorsitzende
b) der/die erste Schwimmwart/in

II. der erweiterte Vorstand mit

a) der/die Beisitzer/in
b) der/die zweite Kassenwart(in
c) der/die zweite Schriftführer/in

2. in den ungeraden Jahreszahlen stehen zur Wahl

I. der engere Vorstand mit

a) der/die zweite Vorsitzende
b) der/die erste Schriftführer/in
c) der/die erste Kassenwart/in

II. der erweiterte Vorstand mit

der/die zweite Schwimmwart/in

(2) Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Zustimmung zur Wahl vorher gegeben haben.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Prüfung der Buch- und Kassenführung erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre.

(3) Es wird jedes Jahr im Wechsel jeweils eine/e Kassenprüfer/in mit zweijähriger Amtszeit gewählt. Bei der Erstwahl ist die Amtszeit eines/r Kassenprüfer)in auf zwei Jahre, die des/r anderen nur auf ein Jahr zu bemessen.

§ 14 Ehrengaben

Verdienten Mitgliedern des Vereins können durch den Vorstand Ehrengaben verliehen werden. Die Verleihung richtet sich nach den vom Vorstand aufzustellenden Richtlinien.

§ 15 Auflösung des Vereins/
Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

(1) Die Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer drei Viertel Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Der Zusammenschluss mit einem anderen Verein, der ebenfalls die Anerkennung der Gemeinnützigkeit besitzen muss, oder eine Änderung des Namens des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die hierfür erforderlichen Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heide. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schwimmsportes zu verwenden.

(4) Die Liquidation hat durch den engeren Vorstand zu erfolgen.

S A T Z U N G

Schwimm-Club Phönix von 1988 e. V. Heide

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.01.2014 als 5.Änderung in Kraft,
spätestens mit der Eintragung der Änderung in das Vereinsregister.

Die Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 25.01.2014 diskutiert und beschlossen.

25746 Heide, den 25.01.2014